

niederen Zünfte bereit, mit Waffen und Brandsadeln über Leben und Gut der großen Innungen, der Gewandschneider und Kaufleute, die sich für den Rat, den Veranlasser des geistlichen Fluches, in Harnisch gesetzt, herzufallen, als es dem neuen Erzbischof gelang, die erhitzten Gemüter zu vereinigen. Ein Vertrag vom 8. Mai verwies die Männer, welche zur Zeit der Ermordung Burkhard's im weiteren und engeren Räte gefessen, aus der Stadt, und bestimmte durch Beschluß der Schöffen, Ratmannen, Innungsmeister und Bürgergemeinde, daß fortan jährlich am ersten Fasten-Donnerstage der Ratsstuhl nicht aus jenen reichen patrizischen Ständen allein, sondern auch aus den „gemeinen Innungen und den gemeinen, nicht zünftigen Bürgern“ bestellt werden sollte. Die vornehmen Gilden (die Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandchneider und Lohgerber mit den Schustern) erkoren durch Ausschüsse fünf Männer zum Ratsstuhl; die Fleischer, Latenmacher, Schmiede, Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Schilder (Maler) und Schröter (Schneider) in abwechselnder Ordnung gleichfalls fünf als die „fünf gemeinen“ Innungen; alle zehn Erkorenen endlich erwählten nach eidlicher Verpflichtung vor dem alten Räte und den Meistern auf der „Laube“ zwei geschickte, hiderbe Männer aus den gemeinen Bürgern zu sich. Das Übergewicht der ärmeren Bürger im Räte über die Reichen, sieben gegen fünf, wurde noch entschiedener, da nicht allein den Innungsmeistern der fünf großen Gilden mit den gemeinen Meistern eine wöchentliche Kontrolle des Bürgermeisters zustand, sondern bei hochwichtigen Dingen die fünf Ratmannen von den niederen Zünften nicht eher zu Beschlüssen bevollmächtigt waren, als bis sie ihre „gemeinen Meister“, also die Versammlung der Urbürger, befragt. Die Beamten des Rats mußten jährlich zweimal öffentlich Rechenschaft ablegen; Leib und Gut verwirkte jeder Übertreter des Vertrags.

So ging unerwartet aus der gegenkirchlichen Bewegung diejenige volkstümliche Verfassung hervor, welche ohne wesentliche Veränderung drei Jahrhunderte lang, bis auf das „trojanische“ Verhängnis des 14. Mai 1631, Ehre, Wohlfahrt und freundigen Bürgermut Magdeburgs bewahrt hat. Die verbürgerrechteten adeligen Familien wichen freilich damals aus der nun plebejischen Stadt.

Nach und nach vollendete sich unter dem Einflusse des Streites Kaiser Ludwigs und des päpstlichen Stuhles zu Avignon auf die Stimmung des Bürgertums das Geschick der Ratsgeschlechter in allen Städten, zuerst in den schweizerischen, ober- und mittelhheinischen und schwäbischen.

In Straßburg, wo ungeachtet des Hasses, den Bischof Berthold gegen den gebannten Kaiser hegte, die Geistlichen gezwungen wurden, entweder „fürbaß zu singen (den Gottesdienst fortzusetzen) oder aus der Stadt zu springen“, gerieten am 20. Mai 1332 bei einer Festlichkeit die zwieträchtigen Geschlechter der Zorne, Anhänger des Papstes, und der Mülhneime, auf kaiserlicher Seite stehend, trunkenen Mutes in eine blutige Schlägerei, erfüllten die Gassen mit Mord, selbst den zum Frieden mahnenden Meister